



Protokollauszug vom

30. November 2015

GGR-Nr. 2015.69

Balance-Massnahme: Anpassung Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (2. Nachtrag) bezüglich öffentliche Beleuchtung und Abgaben an das Gemeinwesen; Festlegung der Abgaben an das Gemeinwesen basierend auf der Netznutzung ab 1. Januar 2016

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 30. November 2015 beschlossen:

1. Die Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011 wird durch einen 2. Nachtrag betr. öffentliche Beleuchtung und Abgaben an das Gemeinwesen wie folgt geändert:

§ 32 (Netznutzungsentgelt) Abs. 3

Der Stadtrat kann Abgaben an das Gemeinwesen basierend auf der Netznutzung bis maximal 1.2 Rp./kWh festlegen (z.B. zur Finanzierung energiepolitischer Massnahmen). Die Festsetzung der Höhe und die zweckgebundene Verwendung der Abgaben erfolgt jährlich auf Antrag des Stadtrates mittels Beschluss des Grossen Gemeinderates. Der Antrag des Stadtrates ist dem Grossen Gemeinderat bis Ende August zu unterbreiten. Alle vier Jahre erstattet der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat Bericht und beantragt das weitere Vorgehen. Die Abgaben an das Gemeinwesen sind auf der Rechnung der Kundschaft auszuweisen.

§ 46^{bis} (Zuordnung / Leistungsauftrag)

Die Anlagen der öffentlichen Beleuchtung sind Eigentum der Stadt Winterthur. Sie werden von Stadtwerk erbaut, betrieben und unterhalten.

§ 47 (Beanspruchung von privaten Grundstücken) Abs. 3

Die Anlagen bleiben Eigentum der Stadt Winterthur und werden von Stadtwerk unterhalten.

Ziff. 9 (Inkraftsetzung) der Verordnung, neuer Absatz 2

§ 32 Abs. 3 gilt befristet bis zum 31. Dezember 2018.

2. Der 2. Nachtrag zur Verordnung über die Abgabe von Elektrizität tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

3. Gestützt auf § 32 Abs. 3 VAE wird ab 1. Januar 2016 auf den jährlichen Strombezug, basierend auf der Netznutzung, folgende Abgabe an das Gemeinwesen erhoben:

- für die ersten 100'000 kWh Strom pro Abnahmestelle 1 Rp./kWh: davon 0.68 Rp/kWh als Beitrag an die öffentliche Beleuchtung auf kommunalen Strassen (Beleuchtungskosten an sich, ökologische und technische Verbesserungen) sowie 0.32 Rp/kWh für die Finanzierung des Förderprogramms Energie im Gebäudebereich.
- für jede weitere kWh Strom 0.2 Rp./kWh (für die Finanzierung des Förderprogramms Energie im Gebäudebereich).

Für den Grossen Gemeinderat
Der Ratsschreiber:



M. Bernhard

Mitteilung an:

- Dept. Technische Betriebe, Dept. Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle, Finanzkontrolle, Bezirksrat.